

Hinweise zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer

A. Zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren

Für die verkehrsrechtliche Zulassung Ihres Fahrzeugs ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer seit dem 1. Juli 2009 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren bringt für Sie eine Reihe von **Vorteilen**:

- Sie können die termingerechte Zahlung nicht mehr versäumen,
- Mahnungen und ggf. Vollstreckungsankündigungen entfallen,
- der Lastschriftinzug erfolgt am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld und
- Sie sparen sich den Weg zu Ihrem Kreditinstitut.
- Anhand der Ihnen mit dem Steuerbescheid oder einem gesonderten Schreiben mitgeteilten Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland (DE09ZZZ00000000001) können Sie die durchgeführten Lastschriftinzüge eindeutig dem Steuerfall zuordnen.
- Haben Sie beispielsweise Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der eingezogenen Beträge, können Sie diese durch ihre Bank binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf Ihr Konto zurückerstatten lassen.

Sofern Sie noch nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, brauchen Sie nur für jedes auf Sie zugelassene Fahrzeug ein SEPA-Basislastschriftmandat auszufüllen, zu unterschreiben und umgehend an ihr zuständiges Hauptzollamt zu übersenden. Entsprechende Mandatsvordrucke finden Sie auf unserer Homepage www.zoll.de. Natürlich senden wir Ihnen auch gerne einen entsprechenden Vordruck kostenfrei zu.

Im Falle eventueller Änderungen Ihrer Kontoverbindung erteilen Sie bitte ein neues SEPA-Lastschriftmandat. Formlose Mitteilungsschreiben können leider nicht akzeptiert werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass für die Abbuchungen der fälligen Kraftfahrzeugsteuerbeträge Ihr Konto das erforderliche Guthaben aufweist.

B. Folgen einer verspäteten Zahlung

Wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen **Säumniszuschläge**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis, beträgt der Säumniszuschlag 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrags. Zur Berechnung wird der rückständige Steuerbetrag hierbei auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Bei Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer (z. B. auch aufgrund einer Rücklastschrift wegen fehlender Kontodeckung oder wegen einer durch Sie veranlassten Rückbuchung des Lastschriftbetrags) ist das Hauptzollamt von Amts wegen verpflichtet, **Vollstreckungsmaßnahmen** gegen Sie einzuleiten.

Beachten Sie hierbei bitte unbedingt, dass das Hauptzollamt bei Zahlungsverzug auch die verkehrsrechtliche **Abmeldung Ihres Fahrzeugs von Amts wegen** veranlassen kann.

Solange Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, können **keine weiteren Fahrzeuge** auf Sie zugelassen werden.

Sie haben noch Fragen? – Wir beantworten sie gerne!

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Informations- und Wissensmanagement Zoll:

Telefon-Nummer: 0351/44834-550

E-Mail: info.kraftst@zoll.de